



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

**262/08**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 12.09.2008

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	24.09.2008	
2.				
3.				
4.				

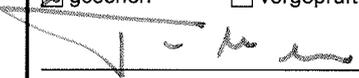
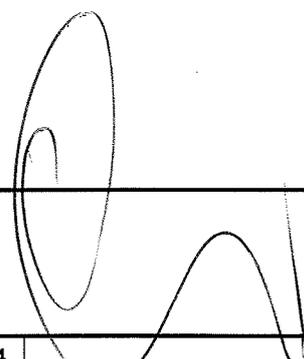
**Festsetzung und Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für die Erneuerung und Verbesserung der Gehwege, Längsparkstreifen und Beleuchtung in der K 33 - Jülicher Straße/Kochgasse - zwischen Indestraße und der Brücke der BAB A 4 -**

Beschlussentwurf:

Der nachstehende Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Erneuerung und Verbesserung der Gehwege, Längsparkstreifen und Straßenbeleuchtung in der K 33 - Jülicher Straße/Kochgasse - zwischen Indestraße und der Brücke der BAB A 4 - entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz –KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zu erheben.

Es wird festgestellt, dass die o.g. Maßnahmen in der K 33 - Jülicher Straße/Kochgasse am 14.09.2005 endgültig hergestellt worden sind.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Umgestaltung der K 33/Jülicher Straße/Kochsgasse, die vom Stadtrat am 26.02.2002 (VV 234/02) beschlossen worden war, wurden im Bereich zwischen Indestraße und der Brücke der BAB A 4 ebenfalls die **Nebenanlagen** Gehwege, Radwege und Längsparkstreifen sowie die Beleuchtung erneuert und verbessert.

Aufgrund einer mit dem Kreis Aachen auf der Grundlage des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.09.2002 (VV 302/02) getroffenen Verwaltungsvereinbarung erfolgte die Übernahme der Kosten für die Herstellung der Radwege durch den Kreis Aachen, so dass diese Kosten nicht weiter zu betrachten sind.

Vor dem Ausbau waren die vorhandenen Oberflächenbefestigungen im Bereich der Nebenanlagen uneinheitlich. Neben bituminösen Befestigungen waren Gehwegplatten, Betonsteinpflaster sowie Natursteinpflaster vorhanden. Insgesamt wiesen die Oberflächen Schäden in Form von Schlaglöchern und Schäden, die durch Baumwurzeln hervorgerufen wurden, auf. In verschiedenen Teilbereichen durchgeführte Aufgrabungen ließen zudem darauf schließen, dass in größeren zusammenhängenden Teilbereichen kein frostsicherer Unterbau vorhanden war.

Der allgemeine Aufbau der **Gehwege** besteht nunmehr aus einer 18 cm Frostschutzschicht, 10 cm hydraulisch gebundener Tragschicht und einem 8 cm starken Betonplattenbelag, der auf einem 4 cm starken Brechsand/Splitt-Gemisch verlegt ist.

Die **Längsparkstreifen** bestehen aus einem 8 cm Betonsteinpflaster auf 4 cm Brechsand/Splitt-Gemisch, 15 cm hydraulisch gebundener Tragschicht und 23 cm Frostschutzschicht.

Die alten 25 Peitschenlaternen entsprachen nicht mehr dem Standard heutiger Beleuchtungstechnik und wurden daher entfernt. Die **Beleuchtung** erfolgt nunmehr durch 29 neue Leuchten (SL 100 Typ 5NA550), davon 24 mit einer Lichtpunkthöhe von 7,50 m und einem Ausleger von 2,25 m und 5 mit einer Lichtpunkthöhe von 7,50 m und einem Ausleger von 1,50 m.

Bei der Erschließungsanlage „Jülicher Straße/Kochsgasse“ – von Indestraße bis zur Brücke der BAB A 4 – handelt es sich um eine **Hauptverkehrsstraße**. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 für

1. Gehwege	60 %
2. Längsparkstreifen	60 %
3. Straßenbeleuchtung	30 %

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für

	<i>beitragsfähiger Aufwand</i>	<i>umlagefähiger Aufwand</i>
	-----	-----
1. Gehwege	173.989,29 €	104.393,57 €
2. Längsparkstreifen	61.122,89 €	36.673,73 €
3. Straßenbeleuchtung	39.287,47 €	11.786,24 €
	<b>274.399,65 €</b>	<b>152.853,54 €</b>

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler sind für den Ersatz des Aufwands, der durch die Verbesserung der zuvor beschriebenen Maßnahmen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, die auf den **14.09.2005** festgestellt wurde. Insofern gelten für die Abrechnung die Regelungen der Satzung vom 20.06.2005, die mit der Bekanntgabe am 29.06.2005 in Kraft getreten ist.

Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 5 der v. g. Satzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Einnahmen werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 23211102 -Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen) gebucht.

Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge soll noch in diesem Jahr erfolgen.

Anlage:

Lageplan

